

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Kunst
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Einzelfach)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 19. August 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1091 / Nr. 127)

berichtigt am 10. Mai 2021
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 447 / Nr. 70)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 7a Übergangsbestimmung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studiengang Kunst im Einzelfach - Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

**Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module²**

(1) Die Ziele und zentralen Inhalte des Studiums sowie die damit zu erwerbenden Kompetenzen lauten: Das Ziel des Studiums ist es, das Lehramt für das Unterrichtsfach Kunst (Einzelfach) an Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig ausüben zu können. Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele des Unterrichtsfaches Kunst ab:

(a) Bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis (Erfahrungen im Umgang mit bildender Kunst in produktiver und reproduktiver Hinsicht, Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen u. a. durch „künstlerisches Forschen“); In folgende Verfahren und Werkgattungen unterteilt sich die bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Methoden bildnerisch-künstlerischer und ästhetischer Produktion anwenden lernen, eigenständige künstlerische Positionen formulieren sowie die ästhetische Produktion und künstlerische Gestaltungen in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erkennen und verstehen lernen. Der Bereich „Fachpraxis Kunst“ umfasst grundsätzlich den doppelten Zeitumfang (in SWS), um eine selbstständige künstlerische Entwicklung zu fördern. Im Masterstudium wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch eigenständige künstlerische Arbeit im Atelier erzielt.

(b) Kunstwissenschaft (Kenntnisse über Bedeutung, Funktions- und Wirkungszusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischer Gestaltungsmedien); In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen interpretieren lernen sowie sich Kenntnisse zu Originalen aneignen und diese vor Ort in ihren Kontexten vertiefen und erproben lernen.

(c) Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst (Kompetenzen, bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren); In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstpädagogik (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen. Unterrichtsinhalte sollten aufgrund fachwissenschaftlicher und fach-didaktischer Kriterien begründet ausgewählt und entwickelt werden, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

(2) Die unter 1 genannten Inhalte und Kompetenzen werden im Rahmen folgender angebotener Module erworben: "A - Ästhetik und Kulturwissenschaft", „B - Kunst und Kunstdidaktik 1“, „C -Kunst und Kunstdidaktik 2" und "E - Workshop“.

(3) Jede/r Studierende hat im Laufe ihres/ seines Fachstudiums an mindestens drei eintägigen oder an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen, welche meist zu den entsprechenden, unter 1 genannten Lehrangeboten gehören. Bestätigt wird die Exkursionsteilnahme durch Teilnahmenachweise (siehe § 3).

(4) Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten ³

Im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Einzelfach gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projektseminar/ Labor
- Exkursion
- Begleitveranstaltung zum Praxissemester
- Begleitmodul zur Masterarbeit

Vorlesungen: Vorlesungen sind Veranstaltungen, die der Information dienen. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Einzelfragen und Zusammenhänge, über fachrelevante Literatur und teilen Ergebnisse der Forschung sowie offene Fragen mit.

Kolloquien: Kolloquien vereinen zum weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch, oft in Verbindung mit einer Vorlesung, um Klärungen vorzunehmen und Impulse zu geben. Von ihnen gehen kritische Anregungen und Arbeitsanreize aus.

Seminare: Seminare dienen den Einführungen in eine fach-wissenschaftliche oder fachdidaktische Problemstellung an ausgewählten Beispielen und Fragestellungen.

Darüber hinaus können sie einen eingegrenzten Gegenstand und Problembereich vertiefend behandeln. Darin geht es um eine exemplarische Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenstandsbereichen und Problemen unter Zuhilfenahme von hierfür wichtigen Theorien- und Methodenansätzen. Die Seminare sollen der selbstständigen Arbeit der Studierenden sowie der Artikulation ihrer persönlichen Fragestellungen Raum geben.

Übungen: Die Übung dient in der Regel der Grundlegung für Erfahrung mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität. Sie dient der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. Diese Veranstaltungsform hat primär experimentellen Charakter und ist gebunden an materielle Voraussetzungen in Werkstatt- und Ateliersituationen. Übungen beinhalten Besprechung und Begründung von fachpraktischen Arbeitsthemen, deren Zwischenkorrektur bis hin zu Analysen der jeweils selbstständigen Arbeit und Ausführungen.

Projektseminar/ Labor: In der Projekt- bzw. Laborarbeit soll ein Prozess forschenden Lernens stattfinden: Ein bestimmtes Praxisproblem wird theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das Problem und das jeweilige Feld bedeutsamen Theorien einschließlich ihrer jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die praktische Komponente der Projektarbeit beinhaltet vielfältige Prozesse ästhetischer Aktivität (künstlerischer Gestaltungsprozesse, Prozesse visueller Dokumentation). Auch Aspekte des fachdidaktischen Bereichs bzw. des

kunstwissenschaftlichen Bereichs können als " Projekte" durchgeführt werden. Ihr besonderes Anliegen ist es, die Funktion und die Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Kunst zu reflektieren und in Gestaltungsprozessen zu erproben. In der Fachwissenschaft fördert die Veranstaltungsform des Projektseminars die eigenständige, vertiefte und kooperative Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten.

Exkursionen: Exkursionen werden u.a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (im Modul A und Modul E) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst. Sie werden in der Regel auch innerhalb anderer Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar oder Projektseminar) angeboten und können somit ebenso in anderen Modulen absolviert werden. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden ein- bis mehrtägig vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittel angeboten. Die Studierenden haben im Laufe ihres Fachstudiums an mindestens drei eintägigen oder an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen. Die Bestätigung erfolgt durch Teilnahmebescheinigung. Der abzuleistende Workload und die Creditierung sind in den Gesamtcredits der Module enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für alle MA-Lehramtsstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften gebildet. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- 5 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, und
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Zulassung zur Modulprüfung in dem Modul E "Workshop" setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls "C – Kunst und Kunstdidaktik 2" voraus.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen ^{4 5}

(1) Prüfungsformen:

(a) Theoriemodule werden mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten oder einer Hausarbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten abgeschlossen. Die im Studienplan als Alternativen angegebenen Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu Beginn des Moduls festgelegt.

(b) Praxismodule werden mit einer benoteten Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden sollen ein Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten,

dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig in einem Zeitraum von maximal 20 Minuten einzugehen. Darüber hinaus werden die bildnerisch-künstlerischen Arbeiten übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert.

(c) Prüfungsleistungen im Modul D: Praxissemester sind bei Variante A (beide STUP in Kunst) zwei Studienprojektberichte jeweils im Umfang von 15 bis 20 Seiten oder bei Variante B (ein STUP in Kunst und ein STUP in BiWi) ein Studienprojektbericht im Umfang von 15 bis 20 Seiten.

(2) Studienleistungen:

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt. Im Fach Kunst gibt es die folgenden Studienleistungen:

(a) Mögliche zu erbringende Studienleistungen im Lehrveranstaltungstyp „Seminar“ werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 15 Seiten oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 45 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(b) Mögliche zu erbringende Studienleistungen im Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10 Seiten oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 30 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(c) Die Studienleistung im Lehrveranstaltungstyp „Übung“ ist eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 45 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(d) Die Studienleistung in Lehrveranstaltungen der Bildnerisch-künstlerischen Gestaltungspraxis umfasst die interne Besprechung und Präsentation der künstlerischen Arbeiten im Umfang von ca. 15 Minuten. Im Rahmen des Kompetenzerwerbs wird von den Studierenden erwartet, dass sie projektabhängig für ihre Präsentation eine eigene Strukturierung und einen eigenen zeitlichen Rahmen innerhalb der Vorgaben wählen.

(e) Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Teilnahme in den dem Modul zugehörigen Übung/ Seminar/ Kolloquium/ Projektseminar/ Labor/ Exkursion/ Projektbegleitseminar eine aktive und regelmäßige Teilnahme erwartet.

**§ 7
Masterarbeit**

Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

Die schriftliche Masterarbeit kann auch in einer künstlerisch-praktischen Form stattfinden, die einen mindestens 40-seitigen (max. 60 S.) theoretisch-reflektierenden Teil einschließt.

**§ 7a⁶
Übergangsbestimmung**

Ab dem Wintersemester 2019/2020 ist die Prüfungsleistung im Modul D: Praxissemester nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Buchst. c) zu erbringen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.08.2014.

Duisburg und Essen, den 19. August 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Kunst im Einzelfach-Masterstudiengang Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

7

Modul	Credits pro Modul	Lehrveranst. (LV)	Credits pro LV	Fachsem.	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung *1)	Anzahl der Prüfungen je Modul
A: Ästhetik und Kulturwissenschaft	12	Ausgewählte Aspekte der neueren und neuesten Kunstgeschichte *5)	4	1		WP	Vorlesung	2	Vertiefung	keine	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (45 Min)	1
		Performativität und Alltagsästhetik *5)	4	1		WP	Vorlesung	2	Vertiefung	keine		
		Ästhetik und Technik der Medien *5)	4	2		WP	Seminar + Exkursion *4)	2	Vertiefung	keine		
B: Kunst und Kunstdidaktik 1	12	Projekte und Konzepte im Projektblock I *5)	8	1		WP	Übung (FP)	8	Vertiefung	keine	Präsentation (20 Min) Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (45 Min)	1
		Kunstdidaktische Konzepte u. Methoden (Vorbereitungsveranstalt. Praxissem.) *7)	4	1	P		Seminar	2	Vertiefung	keine		
C: Kunst und Kunstdidaktik 2	12	Projekte und Konzepte im Projektblock II *5)	8	3		WP	Übung (FP)	8	Vertiefung	keine	Präsentation (20 Min) Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (45 Min)	1
		Spezielle Fragestellungen der Kunstdidaktik *5)	4	1		WP	Seminar	2	Vertiefung	keine		

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	Lehrveranst. (LV)	Credits pro LV	Fachsem.	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung *1)	Anzahl der Prüfungen je Modul
D⁸: Praxissemester *6)	25 (7 bzw. 10 aus Kunst)	Praxissemester	13	2	P			2	Vertiefung	keine	Zwei Studienprojektberichte (2 x 15-20 Seiten)	1 *1)
		Variante A: 2 Studienprojekte (STUP) in Kunst*2)	10			WP						
		Variante B: 1 Studienprojekt (STUP) in Kunst (+1 STUP in BiWi)*2)	7			WP						
E: Workshop	16	Lektüreseminar	4	3		WP	Koll.	2	Vertiefung	Abgeschlossenes Modul B	Präsentation (20 Min)	1
		Kunstwissenschaft *5)	6	3		WP	Koll. + Exkursion *4)	4	Vertiefung			
		Kunstpraxis *5)	6	3		WP	Koll.	4	Vertiefung			
<i>Zwischensumme Credits</i>	52		52	<i>Summe Prüfungen:</i>								6
Masterarbeit	20			4								
Begleitmodul Masterarbeit	6		6	4			Koll.	2			⁹	
Summe Credits	58 *3)											

Anmerkungen:

*1) Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des Moduls von den Lehrenden festgelegt.

*2) Prüfung für die Begleitveranstaltung des Praxissemesters: Drei sog. Teilprüfungen jeweils im 1. und 2. Fach sowie in den Bildungswissenschaften.

*3) Die Credits des Praxissemesters (inkl. der Begleitveranstaltung) und der Masterarbeit werden hier nicht mitgerechnet.

- *4) Die Studierenden haben im Laufe ihres Fachstudiums an mindestens drei eintägigen oder an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen. Die Bestätigung erfolgt durch Teilnahmebescheinigung (siehe § 3). Diese können innerhalb des angegebenen Modulteils, aber auch im Rahmen anderer Modulteile/Veranstaltungen absolviert werden. Die Credits für die Exkursionen sind in den Gesamtcredits der Module bereits enthalten.
- *5) Zu den hier genannten "übergreifenden Bezeichnungen" zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.
- *6) Die Credits der Begleitveranstaltung des Praxissemesters sind in den 25 Credits bereits enthalten.
- *7) Insgesamt entfallen 5 Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 (2) LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt 3 Leistungspunkte im Bachelor- und 2 Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils 1 Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module: ¹⁰

In den einzelnen Modulen des Faches Kunst werden die folgenden Kenntnisse und Qualifikationsziele erworben:

Modul A: Ästhetik und Kulturwissenschaften

Nachweis der Kompetenzen zur Diskussion zeitaktueller kunstwissenschaftlicher Positionen.

Modul B: Kunst und Kunstdidaktik 1

Nachweis über erweiterte fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, um eigene künstlerische Praxis mit Bezug auf zeitaktuelle künstlerische und alltagsästhetische Phänomene zu verorten. Nachweis von Grundlagenkenntnissen traditioneller und experimenteller Methoden kunstpädagogischer Vermittlung in Schule und Museumspädagogik. Nachweis der Kenntnis von methodischen Zugängen für die Analyse performativer und alltagsästhetischer Darstellungsformen.

Modul C: Kunst und Kunstdidaktik 1

Nachweis über vertiefte fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, um eigene künstlerische Praxis mit Bezug auf zeitaktuelle künstlerische und alltagsästhetische Phänomene zu verorten. Nachweis der vertieften Kenntnis von methodischen Zugängen und spezieller Fragestellungen der Kunstdidaktik für die Analyse performativer und alltagsästhetischer Darstellungsformen.

Nachweis über Kenntnisse der Künstlerisch-wissenschaftliche Methodik im Hinblick auf den Ideen-Transfer; Relationen von intentional geleiteter und spontaner künstlerischer Aktion; Handlungssicherheit im künstlerischen Prozess.

Modul D: Praxissemester: *Schule und Unterricht forschend verstehen*

Nachweis von Kompetenz, praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch zu identifizieren. Nachweis der Kenntnis über Planung und Reflektion von Unterrichtsprojekten. Nachweis der Kenntnis kunstdidaktischer Konzepte, Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

Ziel ist das Erlangen der Kompetenzen, die eine Kunstlehrerin / ein Kunstlehrer braucht, um selbstständig Unterricht durchzuführen. Dies schließt u.a. ein: Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -auswertung. Ein Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Diagnose und Förderung.

Modul E: *Workshop*

Nachweis der erworbenen, vertieften und erweiterten fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen und deren methodische Umsetzung. Der Nachweis dient der Formulierung der Masterthese und erfolgt in Form einer Präsentation

Modul F: *Begleitmodul zur Masterarbeit (Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln)*

Nachweis der Kenntnis interdisziplinärer Forschungsmethoden sowie deren methodologische begründungszusammenhänge in Hinblick auf konkrete Theorie-Praxisfragen.

Im Begleitmodul zur Masterarbeit werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die das Erstellen der Arbeit unterstützen, wie die Fähigkeit, verschiedene Sichtweisen anzuwenden und zu vergleichen, um komplexer Vorgänge darzustellen. Weiterhin wird die Zeitorganisation, sowie die Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation der Forschungsergebnisse begleitet.

Modul: *Masterarbeit*

In der Masterarbeit wird in erweiterter Form nachgewiesen, dass die These eigenständig erstellt, erschlossen und kritisch gesichtet wurde. Außerdem ist sie zugleich die Darstellung der Forschungsergebnisse.

-
- ¹ In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 ein neuer Paragraph 7a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmung“ eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 129 / Nr. 20) in Kraft getreten am 02.02.2021
 - ² § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1159/ Nr. 211), in Kraft getreten am 27.12.2016
 - ³ § 3 Absatz Exkursionen neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1159/ Nr. 211), in Kraft getreten am 27.12.2016
 - ⁴ § 6 Abs. 1 Buchst. b Satz 4 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1159/ Nr. 211), in Kraft getreten am 27.12.2016
 - ⁵ § 6 Abs. 1 Buchst. c) wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 02. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 129 / Nr. 20) in Kraft getreten am 02.02.2021
 - ⁶ Nach § 7 wird ein neuer § 7a Übergangsbestimmungen eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 129 / Nr. 20) in Kraft getreten am 02.02.2021
 - ⁷ Anlage 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1159 / Nr. 211), in Kraft getreten am 27.12.2016
 - ⁸ Anlage 1 neu gefasst durch die Berichtigung der Fachprüfungsordnung vom 10.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 447-448 / Nr. 70), in Kraft getreten am 12.05.2021
 - ⁹ Anlage 1, Zeile Begleitmodul zur Masterarbeit der Wortlaut „Präsentation (max. 30 Min.)“ sowie die Ziffer „1“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 527 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ¹⁰ Anlage 2 Abs. Modul 6/ Ziffer 6 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1159 / Nr. 211), in Kraft getreten am 27.12.2016